

45. Änderung Flächennutzungsplan
Konzentrationszonen für „Windenergie“

Entwurf
Begründung

Stand: Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Rosendahl



1	Planungsanlass und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche	6	
3	Planungsvorgaben	6	
4	Potenzialflächenanalyse	8	
4.1	Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen	9	
4.2	Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich	14	
4.3	Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten	17	
4.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	19	
5	Konsequenzen für die Darstellung im FNP	22	
6	Änderungsinhalt	25	
6.1	Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ (Hegerort)	25	
6.2	Konzentrationszone „Windfeld COE 01“	26	
6.3	Konzentrationszone „Bergkamp“	27	
6.4	Mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“	28	
6.5	Mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“	29	
6.6	Mehrkernige Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“	30	
6.7	Konzentrationszone „Höpinger Berg“	30	
6.8	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	31	
7	Umweltbericht	35	
7.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	36	
7.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	38	
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	42	
7.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	43	
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44	
7.6	Zusätzliche Angaben	44	
7.7	Zusammenfassung	45	
Anhang			
–	Restriktionskriterien		
–	Verfahrensplan		
–	Potenzialanalyse zur Standortermittlung		

1 Planungsanlass und Planungsziele

Mit der 27. FNP-Änderung aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von Ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt). Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen, die sich an den Windeignungsbereichen „COE 1“ und „COE 20“ des Regionalplans „Münsterland“ der Bezirksregierung Münster orientierten. Insgesamt sind in der Zone COE 1 sieben, in der Zone COE 20 fünf Windkraftanlagen in Betrieb. Hinzu kommen zwei weitere Anlagen außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen der Flächennutzungsplan durch das Oberverwaltungsgericht NRW inzident geprüft. Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster folgendes festgestellt: *„Der Flächennutzungsplan entfaltet nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Daran fehlt es hier. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ist deshalb unwirksam.“*

Da der Gemeinde Rosendahl eine gemeindliche Standortsteuerung beim Bau von Windkraftanlagen nach wie vor wichtig erschien, wurde am 08.10.2009 die 45. FNP-Änderung mit dem Ziel eingeleitet, unter Berücksichtigung des OVG-Urteils zu rechtssicheren Zonen zu kommen. Grundlage für diese FNP-Änderung war eine Restriktionsanalyse aus den Jahren 2008/2009, die auf Basis des Windenergieerlasses von 2005¹ erarbeitet wurde.

Die 45. FNP-Änderung wurde jedoch nach dem frühzeitigen Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu Ende geführt. Mit der 2011 durch Fukushima ausgelösten Energiewende ging unter ande-

¹ Windenergieerlass – Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 21.10.2005. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

rem die Ankündigung der Regionalplanungsbehörde einher, im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland künftig keine (zwingend zu beachtenden) Windeignungsbereiche mehr darzustellen, was die Planungsmöglichkeiten der Kommunen erheblich erweitern wird.

Schließlich wurde durch die Landesregierung auch der Windenergieerlass grundlegend im Sinne einer beschleunigten Energiewende überarbeitet. Auf Grundlage des neuen Windenergieerlasses vom 11.07.2011² und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage hat die Gemeinde Rosendahl die Potenzialflächenanalyse aktualisieren lassen, um zusätzliche Räume zu ermitteln, die aus städtebaulicher Sicht für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten.³

In dieser Potenzialflächenanalyse wurden im Ausschlussverfahren (Tabuflächen) Suchbereiche ermittelt, die unter dem Vorbehalt detaillierterer Prüfungen (insbesondere hinsichtlich des Arten- und Immissionsschutzes) potenziell für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentration geeignet sein könnten. In Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. örtlichen Investoren wurden diese Flächen gutachterlich weiter qualifiziert, so dass schließlich 7 Konzentrationszonen abgegrenzt werden konnten.

Nachdem dieses Änderungsverfahren die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchlaufen hatte (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), erhielt die Gemeinde Kenntnis von einem grundlegenden Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“)⁴. Hier wurden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die der Flächennutzungsplanung zugrundeliegenden Potenzialflächenanalyse konkretisiert. Insbesondere die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie der Nachweis eines komplexen Abwägungsvorgangs gaben Anlass dazu, die Potenzialflächenanalyse nochmals zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien gründlich zu dokumentieren.

² Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

³ Wolters Partner: Potenzialflächenanalyse, letzter Bearbeitungsstand Januar 2013

⁴ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

Die gemeindliche Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile des innerhalb des Geltungsbereich des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substantiell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass sie disponibel sind und nach dem Willen der Gemeinde festgelegt wird, ob sie der Windenergienutzung entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien sind daher von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Die überarbeitete Potenzialflächenanalyse ist nunmehr Bestandteil dieser FNP-Änderung. Die Plandarstellung ist als Anhang beigelegt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Befunde und Bewertungen, die Grundlage der politischen Abwägung waren, sind unter Punkt 4 dieser Begründung erläutert.

Die Gemeinde möchte die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse bestimmten 7 Konzentrationszonen nunmehr in den Flächennutzungsplan im Sinne des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufnehmen. Ziel ist es, die Nutzung der Windenergie auf die Konzentrationszonen zu beschränken. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig entgegen (Ausschlusswirkung).

Aufgrund der grundlegend veränderten Planungsinhalte wurde mit Beschluss des Rates vom 20.02.2013 der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2009 zur 45. FNP-Änderung aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Aufstellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung

mit erweiterten Flächen (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) gefasst.

2 Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 beschlossen, den geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Es ist das 45. Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan (FNP).

Der Geltungsbereich dieser 45. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches gibt es sieben Änderungsbereiche, mit denen die sieben Konzentrationszonen abgegrenzt werden. Die 45. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan.

Die durch OVG-Urteil (s.o.) ohnehin für unwirksam erklärte 27. FNP-Änderung wird mit dem Feststellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung aufgehoben. Die dort bislang dargestellten Konzentrationszonen (COE 01 und COE 20) sind auf Basis der aktuellen Potenzialflächenanalyse neu abgegrenzt worden und sind Bestandteil der genannten 7 neuen Konzentrationszonen

3 Planungsvorgaben

• Regionalplan:

Der Regionalplan Münsterland befindet sich derzeit im Fortschreibungsverfahren. Für den sachlichen Teilplan „regenerative Energien“ soll im Dezember 2013 der Erarbeitungsbeschluss gefasst werden. Solange dieser noch im Verfahren ist, gelten zunächst die Windeignungsbereiche des derzeit geltenden Regionalplanes.

In Rosendahl sind mit den Flächen COE 01 (120 ha) und COE 20 (130 ha) zwei Eignungsbereiche durch die Regionalplanung zu Zielen der Landesplanung erklärt worden. Die Eignungsbereiche entfalten ihre planerische Zielwirkung gegenüber sogenannten „raumbedeutsamen Vorhaben“. Die Raumbedeutsamkeit kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern ist in Abhängigkeit von der Größe der

Anlage und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. In der Planungspraxis gelten alle Windkraftanlagen über 35 m Höhe als raumbedeutsam.

Die vorliegende 45. FNP-Änderung orientiert sich bereits an den künftigen Zielen der Landesplanung (Aufhebung der Eignungsbereiche, lediglich Darstellung von Vorranggebieten, von denen abgewichen werden kann). Aufgrund der Parallelität der Planverfahren kann eine Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung erst zum Ende der Planverfahren gerechnet werden.

- **Flächennutzungsplan:**

Der zur Zeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt aufgrund des OVG-Urteils aus dem Jahre 2009 zur Zeit keine wirksamen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. Die 45. Änderung stellt insofern eine Neuplanung dar. Die Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt als überlagernd über die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans (überwiegend Fläche für die Landwirtschaft).

- **Bebauungspläne:**

Bebauungspläne sind in oder im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationszonen nicht vorhanden.

- **Landschaftsplan:**

Der Landschaftsplan Rosendahl vom 25.10.2004 umfasst wie der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet. Er beinhaltet Festsetzungen und Entwicklungsziele für den Außenbereich und wurde als Satzung durch den Kreistag beschlossen. Für den Außenbereich haben die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen bzw. Zielsetzungen des Landschaftsplanes somit ergänzende Wirkung. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der überwiegende Teil der Konzentrationszonen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Hiernach sind entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können. Unter Pkt. 1 ist aufgeführt, dass es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (...). Die Untere Landschaftsbehörde ist als Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren zu beteiligen.

Ob ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden kann, bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde. In der Regel wird eine Entlassung aus dem

Landschaftsschutz erforderlich sein. Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen oder Festsetzungen durch die Änderung eines Flächennutzungsplanes nur unter zwei Bedingungen außer Kraft:

- es tritt ein Bebauungsplan oder eine sogenannte „Satzung“ nach § 34 BauGB in Kraft und
- die Landschaftsbehörde hat im Beteiligungsverfahren dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen.

Derzeit sind die relevanten planerischen Vorgaben, die bei der Entscheidung, ob eine Landschaftsplan-Festsetzung der Planung von Konzentrationszonen entgegen stehen in Änderung bzw. Neuaufstellung (Entwurf Landesentwicklungsplan im Verfahren, Regionalplan sachlicher Teilabschnitt „Energie“ vor dem Erarbeitungsbeschluss). Da der Regionalplan gleichzeitig Landschaftsrahmenplan ist, wird diese Planung abzuwarten sein. Die Gemeinde Rosendahl hat im Planverfahren die Bedenken und Hinweise der zuständigen Fachbehörde (ULB Kreis Coesfeld) sorgfältig abgewogen und ist vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu belassen sowie nach intensiven Prüfungen, wie die Konflikte mit dem Landschaftsschutz minimiert werden können, zu dem Ergebnis gekommen, auch Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten zu planen. Es bleibt der Detailplanung (künftigen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) vorbehalten, welche Maßnahmen zu sichern sind und ob ggf. ein Bebauungsplan erforderlich wird.

4 Potenzialflächenanalyse

Um Suchräume für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen.

Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn in der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Gemeindegebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmbaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung

von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung⁵, der Windkraftnutzung zwar substantziell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft grundsätzlich (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind („abwägungsresistent“), und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Gemeinde als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu Ordnen. Die „weichen“ Tabukriterien wurden rückgekoppelt mit der Frage, ob im Ergebnis der ansonsten allgemein privilegierten Windenergienutzung noch substantziell Raum verbleibt.

Die städtebauliche Ermittlung von Konzentrationszonen orientiert sich an der aktuellen Judikatur und den allgemeinen Grundsätzen, die im „Windenergieerlass“⁶ des Landes NRW aufgestellt wurden. Die zugrunde gelegten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien und die gewählten Abstände sind im folgenden aufgelistet.

4.1 Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen

Obwohl sich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bezieht, wirken auch die im Zusammenhang besiedelten Flächen (nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) über zu beachtenden Abstandszonen in den Außenbereich hinein.

Eine Zone von 300 m um die **im Zusammenhang besiedelten Ortslagen** auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes wird als

⁵ BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004

BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

⁶ Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

„hartes“ Tabukriterium gewertet. Diese Einstufung ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnenden Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren, Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischlagen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordnung (selbst als „leise“ geltende sogenannte „Langsamläufer“ erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze). Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabenmitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legende freie Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). Dieser Wert liegt weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm.

„Leise“, bzw. im schallreduzierten Modus (reduzierte Drehzahl) betriebene Windkraftanlagen erreichen ca. 104 dB(A). Berechnungen nach der DIN-ISO 9613-2 für diese lärmoptimierten Anlagen zeigen in 300 m Entfernung Werte von ca. 46 dB(A). Die städtebauliche wichtigen Schwellenwerte (Grenzwerte nach TA-Lärm für die Nachtzeit) 40 dB(A) – für allgemeine Wohngebiete – werden von den optimierten Anlagen in ca. 500 m, der Wert von 35 dB(A) – reine Wohngebiete – in ca. 700 m erreicht.

Die grundsätzliche Einstellung immissionsschutzrechtlich bedingter Abstände als hartes Tabukriterium ist nicht in Frage zu stellen, wenn es sich um Flächen handelt, in denen der Betrieb einer Windkraftanlage absehbar zu einem unüberwindbaren Nachteil der Wohnnachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die und oder die Nachbarschaft) führt oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt (so auch das OVG NRW im bereits zitierten „Büren-Urteil“ vom 01.08.2013). Das OVG NRW selbst hat mehrfach die Anwendung von Vorsorgeabständen in der Planung von Konzentrationszonen bestätigt, z.B. am 03.06.2002⁷. Dort heißt es: *„Die hier angesetzten Abstände zwischen 800 m und 100 m - je nach*

⁷ OVG NRW, Urteil vom 03.06.2002, Az. 7 A 860/01

der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche - halten sich noch in den der planerischen Abwägung gesetzten Grenzen bei der Gewichtung des Belangs gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, da sie jedenfalls regelmäßig ausschließen, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG auftreten können.“

Aufgrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher zu bestimmenden künftigen Anlagentechnik, Anlagengröße und der Möglichkeiten von Schallreduzierungen durch besondere Betriebsmodi wird als faktisches („hartes“) Tabu das schützenswerte Siedlungsobjekt selbst mit einem Puffer von lediglich 300 m gewählt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass in einem absehbaren Planungszeitraum Windkraftanlagen auf den Markt kommen, die diesen Abstand immissionstechnisch unterschreiten können.

Die Annahme, dass vielleicht kleine, leistungsschwächere Windkraftanlagen diesen Immissionspuffer nicht benötigen widerspricht dem Sinn der Konzentration von Windkraftnutzung, eine räumliche Zusammenfassung auf Flächen zu erreichen, die eine größtmögliche Nutzungseffizienz zulassen. Dieses Planungsziel dient nicht nur dazu, die (räumliche) Einschränkung der allgemeinen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch optimale Standortbedingungen auf den verbleibenden Flächen zu kompensieren. Es ist darüber hinaus auch zu beachten, dass die Darstellung von Konzentrationszonen, die aufgrund zu beachtender Immissionsabstände aktuell nicht durch marktübliche Windkraftanlagen genutzt werden können, zu einer unwirksamen Planung führen. Mit dem als „hartes“ Tabukriterium gewählten Immissionsabstand von 300 m bleibt ein nachvollziehbarer Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien geben und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindernder Technik).

Aufgrund der oben beschriebenen derzeit zu erwartenden Immissionen von Windkraftanlagen erweitert die Gemeinde Rosendahl den Immissionsabstand zu Siedlungsflächen noch um weitere 500 m als „weiches“ Tabukriterium, so dass insgesamt ein Vorsorgeabstand von 700 m um die Siedlungsflächen entsteht. Vor dem Hintergrund, dass die Konzentrationszonen der Gemeinde Rosendahl Raum für eine Vielzahl von Windkraftanlagen bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Einschätzung der Gemeinde der Windkraftnutzung Flächen in einem Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Gemeindegebiet aufgrund der gesamtäumlichen Präsenz von Windkraftanlagen künftig eine neue Prägung geben, ist

dieser Vorsorgeabstand das Ergebnis einer Abwägung mit der Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konfliktfreien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger Nutzungen.

Der vielfach im Planbeteiligungsverfahren geäußerte Wunsch nach Mindestabständen (als normiertes Tabu) von 600 m aufgrund der „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windkraftanlage findet keine Berücksichtigung.

Die „optisch bedrängenden Wirkung“, stellt keinen absoluten, verallgemeinerbaren Maßstab dar. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006⁸ ist bei Unterschreitung eines Abstands von der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen schützenswerter Nutzung und Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Bei einem dreifachen Abstand mit großer Wahrscheinlichkeit nicht. Im Grenzfall eines Abstands zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Unabhängig davon, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans noch überhaupt keine Bezugsgröße für die Anlagenhöhe bekannt ist, kann die richterlich festgelegte Vermutungsregelung jedoch nicht kritiklos auf alle räumlichen Gegebenheiten angewandt werden, da z.B. bei einer nördlich eines Wohnhauses stehenden Anlage die Wahrscheinlichkeit, dass der Lebensmittelpunkt (Wohnzimmer, Terrasse) betroffen ist, geringer ist, als bei einer Anlage, die südlich vom Wohnhaus angeordnet ist. Schließlich dürfte die optisch bedrängende Wirkung auch davon abhängig sein, ob man Betreiber oder Teilhaber einer Windkraftanlage ist, oder eben nicht (im Gegensatz zur –nicht zulässigen– Eigenbeschallung wird die optisch bedrängende Wirkung nicht von Amts wegen geprüft).

Für **Splittersiedlungen**, die häufig eher den Charakter von gemischten Bauflächen haben, keinen Entwicklungsanspruch erzeugen und schon aufgrund der geringen Größe und der Lage im Außenbereich einen reduzierten Schutzanspruch haben wird das „harte“ Tabukriterium mit 300 m aus den oben geschilderten Gründen beibehalten, jedoch das „weiche“ Tabu auf 200 m reduziert, so dass

⁸ OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05

insgesamt ein Bereich von 500 m um Splittersiedlungen von Windkraftnutzung freigehalten werden soll.

Gewerbeflächen sind für sich genommen aufgrund der dort üblicherweise aus städtebaulichen Gründen geltenden Höhenbeschränkung von Bauten faktisch nicht geeignet für Windkraftanlagen. Einen darüber hinaus gehender als „hart“ zu wertenden Puffer ist nicht zu berücksichtigen.

Die gewerblich genutzten Flächen in der Gemeinde Rosendahl lassen häufig Betriebswohnen zu. Hinzu kommt, dass die den gewerblichen und industriellen Betrieben innewohnenden Immissionen in Konkurrenz mit den Immissionen einer Windkraftanlagen stehen können und betriebliche Erweiterungen an den Gebietsrändern nicht dauerhaft ausgeschlossen werden können. Daher wird in Abwägung mit einer weiteren konfliktfreien Entwicklung innerhalb der Gewerbegebiete ein Vorsorgeabstand von 400 m als Tabu für die Windkraftnutzung gewertet. Auch hier gilt die bei den Siedlungsflächen bereits beschriebene Einschätzung zu den vorgesehenen Konzentrationszonen hinsichtlich ihrer Ausprägung und der Wirkung im Gemeindeganzen.

Für die meist an den Siedlungsrändern angelegten **Friedhöfe** gibt es keine unmittelbare Rechtsnorm hinsichtlich von Immissionsgrenzwerten. Dennoch ist unstrittig, dass Friedhöfe Orte der Besinnung sind. Als „hartes“ Tabukriterium werden daher die Fläche selbst und ein aus der Bauordnung abzuleitender Grenzabstand (BauO NRW: für Windkraftanlagen gilt als Mindestgrenzabstand die halbe Anlagengesamthöhe) von 100 m angesehen. Darüber hinaus hält die Gemeinde einen Pietät-Abstand von 300 m (200 m bei stillgelegten Friedhofsflächen) vor dem Hintergrund, dass es für die Windenergienutzung ausreichend Flächen in größerer Entfernung zu Friedhöfen gibt, für angemessen.

Die gegebenenfalls üblicherweise am Siedlungsrand angeordneten **Sportplätze** sind für sich genommen zwar ein Tabu, lösen jedoch ebenfalls keinen normativen Abstand aus. Um ggf. notwendige Entwicklungsspielräume von Sportanlagen nicht über Gebühr einzuengen, legt die Gemeinde Rosendahl einen Vorsorgeabstand von 200 m als weiches Tabukriterium fest.

4.2 Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich

Der Außenbereich der Gemeinde Rosendahl ist nicht frei von Siedlungsfolgenutzungen bzw. Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert entstanden sind.

Für die Siedlungsstruktur im Münsterland typisch ist das **Außenbereichswohnen** (genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich z.B. im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb). Ausgehend von den bereits unter dem Thema „Siedlungsflächen“ beschriebenen Erkenntnissen zu notwendigen Immissionsabständen zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen ist dies, wenn auch in abgeschwächter Form für Wohnnutzung im Außenbereich anzuwenden. Als „hartes“ Tabukriterium werden hier allerdings lediglich 100 m zugrunde gelegt, die sich schon aus dem bauordnungsrechtlichen Abstand einer Windkraftanlage zu benachbarten Grundstücken (Grenzabstand) ergeben. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes wird hier ein symbolischer Radius von 100 m erfasst, da eine flächenscharfe Abgrenzung der Wohnnutzung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Diese reduzierte Größe ist damit zu begründen, dass im Außenbereich mit deutlich höheren Immissionen zu rechnen ist, da der Außenbereich gemäß § 35 BauGB baulichen Nutzungen vorbehalten ist die ein höheres Störpotenzial mit sich bringen. Die im Außenbereich lediglich ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung muss diese von privilegierten Nutzungen ausgehenden Immissionen in höherem Maße hinnehmen, als dies innerhalb von Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang der Fall wäre.

Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Gemeinde Rosendahl auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 400 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 500 m dürften die meisten Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein.

Die Potenzialstudie schließt aufgrund der Waldarmut der Gemeinde bei gleichzeitig ausreichender Alternativ-Flächen außerhalb des Waldes **Waldflächen** als „hartes“ Tabu aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung. Es wird kein Schutzzradius (als „weiches“ Tabu) definiert, da sich der notwendige

Abstand zum Wald schlussendlich erst aus einer genauen artenschutzfachlichen Betrachtung und unter Einbeziehung technisch möglicher Minimierungsmaßnahmen („Abschalt Szenarien“) ergibt.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Außenbereich sind in der Regel technische Einrichtungen ohne Wohnnutzung, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windkraftanlage aufweisen. Die Anlagen selbst sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur unerlässlich, so dass hier ein faktisches Tabu vorhanden ist. Darüber hinaus gehende Pufferabstände sind nicht erforderlich.

Eine Besonderheit stellen **Hochspannungsleitungen** dar. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Turbulenzen können die Stabilität von Hochspannungsleitungen erheblich beeinträchtigen, wenn es zu Schwingungen der Leiterseile kommt. Dem kann in begrenztem Maße durch bauliche Veränderungen an den Masten (Schwingungsdämpfer) entgegengewirkt werden. Daher wurde gemäß der einschlägigen DIN Vorschriften (EN 50341-3-4) ein Abstand von 100 m als weiches Tabu gewertet (einfacher Rotordurchmesser). Dies unterstellt bereits, dass an den Hochspannungsmasten schwingungsdämpfende bauliche Umrüstungsmaßnahmen erfolgen. Die Stromtrasse selbst wird entsprechend der Ausleger der Masten in ihrem Verlauf in einer Breite von 20 m als hartes Tabu berücksichtigt.

Der Abstand zu klassifizierten **Straßen** begründet sich nach der aktuellen Rechtsprechung ausschließlich aus den gesetzlichen Regelungen (Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW). Höhere Abstände z.B. durch Eiswurf und Havarie lassen sich allgemeingültig nicht durchsetzen. Gegen Eiswurf gibt es technische Vorkehrungen. Die Wahrscheinlichkeit einer Anlagen-Havarie ist zu gering, um eine Tabu zu begründen. Gemäß § 25 Straßen und Wegegesetz NRW benötigen bauliche Anlagen an Straßen (Kreis- und Landesstraßen) die Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Standorten in einer Entfernung von 40 m zum äußeren Rand der Fahrbahn. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz gelten diese 40 m Zustimmungspflicht auch für Autobahnen und Bundesstraßen. Da die zuständige Behörde (Landesbetrieb Straßen NRW) im Beteiligungsverfahren bereits geäußert hat, eher höhere Abstände zu fordern, werden diese gesetzlich normierten 40 m als hartes Tabu definiert. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu begründen.

Die Abstände zu **Bahntrassen** werden aufgrund eines vergleichbaren Gefährdungspotenzials analog zu den Straßen ebenfalls mit einem 40 m-Abstand als hartes Tabukriterium in der Planung berücksichtigt. Die Deutsche Bahn selbst empfiehlt größere Abstände, die sich jedoch erst aus der Anlagentechnik ergeben (2facher Rotordurchmesser), so dass über die harten Tabukriterien hinausgehende Abstände erst im Genehmigungsverfahren festzulegen sind.

In der Gemeinde Rosendahl gibt es verschiedene denkmalwerte bauliche Anlagen von unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Fernwirkung bzw. Zusammenhang mit dem Umland. Grundsätzlich werden alle unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlagen als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Soweit es sich um **Denkmalschutzbereiche** handelt, wird diesen aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstände als hartes Tabu noch ein Schutzradius von 100 m zugeordnet. Die Abwägung zwischen der eher kurzfristigen Übergangstechnologie „Windkraftanlagen“ und der langfristigen Bedeutung des kulturellen Erbes begründet als „weiches“ Tabukriterium darüber hinaus einen Puffer von 400 m. Aufgrund der geringen Ausdehnung wird dieser Puffer für **denkmalgeschützte Einzelgebäude** auf 200 m reduziert, zudem auch ein Umgebungsbezug nicht immer gegeben ist. Hierzu ist im Einzelfall eine fachliche Einzelbewertung erforderlich, die der Genehmigungsplanung vorbehalten bleibt. Die im Münsterland häufig zu findenden denkmalgeschützten **Bildstöcke oder Wegekreuze** erhalten aufgrund der geringen baulichen Ausprägung keinen zusätzlichen gestalterischen Puffer (als weiches Tabukriterium). Einen Sonderfall stellen die beiden großen Schlossanlagen (Varlar und Darfeld) im Gemeindegebiet Rosendahl dar. Hier gibt es den baulichen, denkmalgeschützten Schlossanlage **funktional und gestalterisch zugeordnete Flächen** wie Parks und Ökonomie, die selbst nicht unter Denkmalschutz stehen. Da die Gemeinde Rosendahl an anderer Stelle ausreichend Platz für Windkraftanlagen schaffen kann, werden diese Flächen im Sinne eines weichen Tabus ebenfalls den Ausschlussflächen zugeordnet.

Bodendenkmäler sind in ihrem Schutzbedürfnis den kleineren Baudenkmalen (Gebäuden) in der Regel nicht vergleichbar, da die Erfahrbarkeit im Landschaftsbild meist geringer ist. Dies gilt jedoch nicht für das Bodendenkmal der Barenborg im Westen Holtwicks. Diese Anlage ist vergleichsweise groß und die Gräfte noch nachvollziehbar. Daher wird dieses Bodendenkmal in seiner Tabueinstufung gewertet wie ein unter Denkmalschutz stehendes

Gebäude (Fläche plus 100 m als hartes Tabu, Pufferzone zum störungsfreien Erleben 200 m).

Flächen für Abgrabungen stellen, solange sie in Betrieb sind, ein faktisches Tabu für die Errichtung von Windkraftanlagen. Aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit wird dieses Tabu allerdings nur als weiches Tabu gewertet. Darüber hinausgehende Schutzradien sind nicht erforderlich.

4.3 Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten

Das Gemeindegebiet Rosendahl mit ihren drei Ortsteilen ist nicht urban, dafür aber landschaftlich geprägt. Dem Erhalt des Landschaftsraumes fühlt sich die Gemeinde Rosendahl nicht nur durch die siedlungsräumliche Zuordnung in der Landesplanung verpflichtet, sondern auch verbunden. Nahe liegender Weise sind daher die Teile des Landschaftsraumes, die administrativ gesichert eine besondere (Schutz-)Funktion erfüllen, auch als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung zu werten. Für **FFH-Gebiete** (soweit der Schutzzweck auch windkraftsensible Arten beinhaltet), **Naturschutzgebiete** und **geschützte Landschaftsbestandteile** gilt für die Flächen selbst ein normativer Schutz. Darüber hält die Gemeinde Rosendahl darüber hinaus Pufferzonen (200 m zu FFH-Gebieten, sonst 100 m) als weiche Tabukriterien für sinnvoll. Dies ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Gemeinde Rosendahl schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann.

Die **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)** der Regionalplanung sind in der Regel deckungsgleich mit FFH- und/oder Naturschutzgebieten. Aufgrund der maßstabsbedingt gröbere Abgrenzung im Regionalplan sind die Flächen ohne zusätzliche Abstände ausreichend, um dem hier geforderten Schutzanspruch gerecht zu werden.

Bei **Naturdenkmale** handelt es sich meist um Einzelercheinungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung nur schwer konkret abzugrenzen sind. Daher wird hier ein pauschaler Bereich (Radius) von 100 m als hartes Tabu gewertet. Pufferzonen werden nicht vorgesehen.

Seen sind naturgemäß für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Wasserfläche ist daher ein Tabubereich. Soweit es sich um Seen ohne Freizeitfunktion handelt, ist lediglich ein Uferstreifen von 50 m im Sinne eines „weichen“ Tabus von Windkraftnutzung freizuhalten, um die Uferbereiche nicht durch die Fundamente zu beschädigen. Soweit es sich um Freizeitseen handelt, hat der Uferbereich eine eigenständige Aufenthaltsfunktion, so dass hier im Ergebnis der Abwägung zwischen den Freizeitanforderungen der Bevölkerung und der regenerativen Energieerzeugung ein Streifen von 100 m um die Wasserfläche als Ausschlusszone für Windkraftanlagen gewertet wird.

Überschwemmungsgebiete sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Gemeinde Rosendahl keinen idealen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung und angesichts der sich vermutlich durch den Klimawandel häufenden Starkregen-Ereignisse werden die Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium gewertet und stehen somit für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

Landschaftsschutz ist nicht unvereinbar mit der Nutzung von Windenergie. Landschaftsschutzgebiete stellen eine Besonderheit dar, da die Frage nach der Art des Tabus (faktisch oder durch den abgewogenen Willen des Plangebers definiert) nicht in der Hoheit der Gemeinde Rosendahl liegt. Damit scheidet die Einordnung als „hartes“ Tabu aus. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des

Außenbereich der Gemeinde Rosendahl unter Landschaftsschutz gestellt worden ist, werden die Landschaftsschutzgebiete auch nicht als weiches Tabu gewertet. Die Entscheidung, ob eine geplante Windkraftanlage mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar oder unvereinbar ist, kann schlussendlich nur auf der konkreten Genehmigungsebene abschließend beantwortet werden. Erst dort kann über Maßnahmen, die dem Landschaftsschutz in Rosendahl meist innewohnenden Aspekt des geschützten Landschaftsbildes dienen, durch Detailanalyse des Standortes und durch Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten entschieden werden.

4.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, das nach Abzug von 4.612 ha Flächen, die als „harte“ Tabuzonen (dies beinhaltet auch die Siedlungsflächen, die aber ohnehin nicht relevant sind für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) von den 9.450 ha Gemeindegebiet theoretisch (ohne Prüfung entgegenstehender Belange) 4.838 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen könnten (knapp über die Hälfte des Gemeindegebietes). Nach Abwägung mit sonstigen städtebaulichen Belangen verbleiben davon vorbehaltlich artenschutzfachlicher Prüfung im Gemeindegebiet Rosendahl insgesamt 12 Suchbereiche, die städtebaulich keine Tabus aufweisen. Diese verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet und sind vorwiegend durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich begrenzt (siehe folgende Plandarstellung).

Für alle Suchbereiche wird unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten⁹ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

⁹ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

**45. FNP-Änderung
Konzentrationszonen für
„Windenergie“
Gemeinde Rosendahl**



Abb. 1: Suchbereiche für Windkonzentrationszonen — Potenzialanalyse, WoltersPartner, 2012 (in Klammern gesetzte Nummern weisen auf Suchbereiche hin, die aufgrund fehlender Vollziehbarkeit – kein Interesse der Grundstückseigentümer, artenschutzfachliche Probleme – nicht weiter verfolgt worden sind)

Die Qualifizierung der Suchbereiche ist mit dieser Analyse noch nicht abgeschlossen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes können sich Zonen als nicht realisierbar oder nur teilweise realisierbar erweisen.

Folgende Flächen werden im Sinne einer schnellen und vollständigen Umsetzung von Windkraftprojekten nicht weiter verfolgt (Nummerierung siehe obiger Plan):

- Suchbereich 5:
Der Suchbereich 5 liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Legden. Im Zuge der artenschutzfachlichen Detailbetrachtungen zum südlich angrenzenden Suchbereich 4a wurde nachgewiesen, dass sich innerhalb des Suchbereichs 5 ein Rotmilan-Horst befindet. Dieser Nachweis wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt, die daher für diesen Bereich keine Genehmigung von Windkraftanlagen in Aussicht stellen kann. Dies hat auch in der Nachbargemeinde Legden dazu geführt, dass dieser Bereich nicht mehr weiter verfolgt wird.

- Suchbereich 6:
Der Suchbereich 6 kommt für eine Konzentrationszone (Windpark mit mindestens 3 Anlagen) nur in der Gesamtgröße in Betracht. Die Grundstückseigentümer konnten sich jedoch nicht auf gemeinsames Vorgehen einigen. Die Grundstückfläche jedes einzelnen Grundstückseigentümers ist aber jeweils für einen Windpark zu klein. Daher wird diese Fläche zurückgestellt, bis eine Umsetzung als Windpark geklärt ist. Soweit auch artenschutzfachlich keine Bedenken bestehen, wird die Fläche in einer FNP-Änderung neu aufgegriffen.

- Suchbereich 7:
Der Suchbereich 7 ist überwiegend von ökologisch wertvollem Waldbestand umgeben. Das ökologisches Konfliktpotenzial ist so hoch, dass eine Umsetzung dieses Standortes durch die Flächeneigentümer nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Mangels kurzfristiger Umsetzbarkeit wird der Suchbereich daher nicht weiter verfolgt.

- Suchbereich 9:
Der Suchbereich 9 wurde artenschutzfachlich detailliert untersucht. In einem an die Windeignungsfläche angrenzenden Waldstück wurde ein Uhu-Horst festgestellt.

Nach unmittelbarer Rücksprache mit der ULB des Kreises Coesfeld sind Ausnahmetatbestände, die dennoch die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglichen würden, nicht gegeben. Das Vorhaben wurde daher aufgegeben.

- Suchbereich 10:
Der Suchbereich 10 liegt westlich der (Streu-)Siedlung „Höpingen“. Mit den Suchbereichen 11 und 12 würde sich ein langes Band künftiger Flächen für Windkraftanlagen entlang der gesamten östlichen Gemeindegrenze ergeben. In Abwägung mit dem hier aufgrund der Topographie sicherlich besonderen Landschaftsbild soll die ortsnächste Fläche (Suchbereich 10) zwischen Darfeld und Höpingen nicht weiter verfolgt werden.

5 Konsequenzen für die Darstellung im FNP

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von dieser Regel wird lediglich abgewichen, wenn örtliche Strukturen Besonderheiten aufweisen (z.B. vorhandene Windräder). Diese Darstellungsabweichungen stellen keinen Systembruch dar, da sie schlüssig begründet sind (vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Standorten in Kap. 6).

Von den 12 ermittelten Suchbereichen werden im Flächennutzungsplan 7 Suchbereiche als Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 211 ha konkretisiert. Damit wird die geschätzte Potenzialfläche des „NRW-Leitszenario“ des Energieatlas NRW¹⁰ (247 ha) nicht ganz erreicht, was angesichts der dort nicht vertiefend bearbeiteten Kriterien (insbesondere Artenschutz) jedoch schlüssig ist. Bezogen auf die überhaupt zu Verfügung stehende Fläche (also ohne Siedlungsflächen und ohne Flächen mit abwägungsresistenten Tabus) entspricht dies einem Anteil von 4,6%. Gemäß den Aussagen der Landesregierung im aktuellen LEP-Entwurf sind 2-3% der

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Recklinghausen 2012

Landesfläche für Windenergienutzung notwendig, um die Energiepolitischen Ziele (15% Windstromanteil bis 2020) zu erreichen. Aufgrund der Lage im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum macht es Sinn, dass dieser Zielwert durch die Gemeinde Rosendahl überschritten wird.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl kommt zu dem Schluss, dass die mit den 7 Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung substantiell Raum bleibt. Hintergrund dieser Einschätzung ist zum einen der Flächenanteil von 4,6%, der für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden kann. Dies entspricht in etwa der Siedlungsfläche in der Gemeinde, die gemäß Flächenkataster (IT-NRW, Gebäude und Freifläche 2010) bei 4,5% liegt. Darüber hinaus wird im Gemeindegebiet bereits heute knapp 73% des verbrauchten Stroms regenerativ erzeugt, ganz überwiegend -85%-. durch Windenergie (Kommunalstreckbrief Rosendahl der Fachhochschule Münster, Stand 2010). Mit der Darstellung weiterer Konzentrationszonen, die überdies mit deutlich leistungsfähigeren Windkraftanlagen bestückt werden könnten, als dies in den beiden vorhandenen Konzentrationszonen heute der Fall ist, dürfte ein Versorgungsgrad deutlich über dem Eigenbedarf möglich sein.

Die nachfolgende Plandarstellung gibt einen Überblick über die detailliert abgegrenzten Konzentrationszonen.



Abb. 2: Übersicht Konzentrationszonen, 45. FNP-Änderung, Wolters Partner, 2013.

Die Konzentrationszonen erreichen ihre „konzentrierende“ Wirkung nicht immer innerhalb einer zusammenhängenden Fläche. Die Konzentrationszonen 4a/4, 8 und 11 setzen sich aus mehreren Teilflächen zusammen („mehrkernige Konzentrationszone“), die von Außen betrachtet aber sowohl einen optischen, als auch einen funktionalen Zusammenhang darstellen.

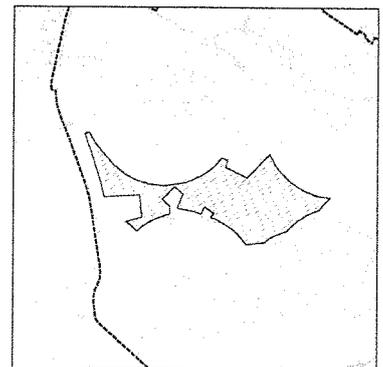
Mit der „Mehrkernigkeit“ gehen z.T. sehr kleine Einzelflächen einher. Hier stellt sich die Frage, ob es – bezogen auf das Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage – eine Mindestgröße geben muss. Dies ist aus mehreren Gründen zu verneinen. Zum einen entsteht das räumliche Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage aus dem Rotordurchmesser. Den legt der Flächennutzungsplan jedoch nicht fest. Hier sind Schwankungsbreiten von 20 und mehr Metern möglich. Daher kann die Frage der Mindestgrößen ohnehin erst im Genehmigungsverfahren detailliert behandelt werden. Zum anderen ist das Wirkungsspektrum einer Windkraftanlage auch abhängig davon, auf was sich die Wirkung bezieht. Es ist zweifellos nachvollziehbar, dass der Abstand einer Windkraftanlage zu einer durch die mechanische Einwirkung des Rotors bestimmten Grenze, z.B. entlang einer Hochspannungsleitung oder einer Straße, sich am

Rotordurchmesser bemisst. Mit gewisser Einschränkung gilt dies auch für den Abstand zu einem Waldgebiet, allerdings sollte hier der Abstand nicht linear am Boden, sondern in schräger Linie zwischen Waldoberkante und Rotorradius gemessen werden. Nicht sinnvoll ist eine strenge Auslegung des Wirkungsradius allerdings bei den Immissionsvorsorgeabständen. Die Bemessung der Emission einer Windkraft erfolgt durch die theoretische Annahme eines kumulierten Lärmpunktes an der Nabenspitze, nicht jedoch an der Rotorblattspitze. Hier wäre es vom Wirkungsspektrum der Windkraftanlage her gesehen also nicht gerechtfertigt, von der durch den Rotorradius bestimmten Abstandslinie auszugehen. Darüber hinaus muss unterschieden werden nach der Lage der Konzentrationszone zur Hauptwindrichtung. Erstreckt sich die Zone in Nordwest-Südost-Richtung, stehen die Rotorblätter, die zum überwiegenden Teil des Jahres nach Südwesten ausgerichtet sind, innerhalb der Konzentrationszone. Bezogen auf emissionsbedingte Abstände ist die Abgrenzung einer Konzentrationszone somit nicht auf den vollständigen Wirkungsradius des Rotorradius zu beziehen.

6 Änderungsinhalt

6.1 Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ (Hegerort)

Die Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ liegt im Westen des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbarstadt Gescher und umfasst eine Größe von 45 ha. Sie ist vorwiegend begrenzt durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500m) und dem Bereich zum Schutz der Natur (RP) im Westen. Die nördliche und südliche Begrenzung ergibt sich durch dort liegende Waldparzellen. Die Restriktion „Landschaftsschutzgebiet“ umfasst die gesamte Fläche. Die Errichtung einer Windkraftanlage bzw. die Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist nur möglich, wenn sich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld im Verfahren nicht negativ gegenüber dieser Darstellung äußert.



In dieser Zone können ca. 4 große Windkraftanlagen (Leistungen oberhalb 2 MW) aufgestellt werden. Artenschutzfachliche Einschätzungen zur Avifauna liegen als Zwischenberichte vor. Einschränkungen sind nach den bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten.

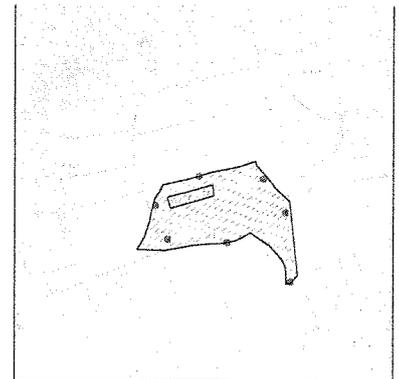
6.2 Konzentrationszone „Windfeld COE 01“

Die Konzentrationszone COE 01 liegt südöstlich der Ortslage Holtwick und umfasst zum größten Teil die bereits in der 27. FNP-Änderung enthaltene Konzentrationszone. Die Fläche hat eine Größe von 33 ha.

Das bereits zitierte Urteil des OVG NRW hat die ähnlich abgegrenzte Altzone für unwirksam erklärt, da die Ziele der Landesplanung nicht ausreichend beachtet worden seien. Die damalige Konzentrationszone rückte zugunsten einer Pferdehaltungsnutzung im Süden weiter nach Norden, als dies der Windeignungsbereich des Regionalplans vorsah. Die auch im Regionalplan erkennbare Markierung der nördlichen Grenze (Waldparzelle) wurde erkennbar überschritten. Die Regionalplanungsbehörde hat zwischenzeitlich mit Schreiben an die Bürgermeister der Region vom 21.12.2011 (unterzeichnet durch Bezirksplaner Gregor Lange) eine neue Handlungsempfehlung veröffentlicht. Danach werden im künftigen Regionalplan Windeignungsbereiche mit der Wirkung von Ausschlusszonen nicht mehr dargestellt. Damit ist der vom Oberverwaltungsgericht 2009 festgestellte Abweichung die Grundlage entzogen.

Die Abgrenzung der künftigen Konzentrationszone ergibt sich ganz überwiegend aus Immissionsvorsorgeabständen zum Ortsteil Holtwick sowie Einzelgebäuden im Außenbereich. Dabei werden allerdings die vorhandenen sieben Windkraftanlagen berücksichtigt. Eine innerhalb der Zone liegende größere Waldfläche wird ausgenommen. Die Konzentrationszone ist durch die vorhandenen 7 Windkraftanlagen vollständig ausgenutzt. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

Zweifellos gelten für die vorhandenen Anlagen angepasste Bewertungskriterien, da diese aufgrund geringer Abstände zur Wohnbebauung nicht mehr dem aktuellen Plankonzept entsprechen. Ein Rückfall auf den Bestandsschutz ist nicht zielführend, da dies zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber führen kann. Im Falle der Havarie einer Windkraftanlage (z.B. durch Blitzschlag) wäre dann eine Neuerrichtung am Standort nicht möglich wäre (zwangsläufige Auswirkung des Planungsvorbehalts). Dies ist auch durch eine Versicherung nicht abzudecken. Darüber hinaus wird damit die Kredit-Finanzierung jüngerer Anlagen gefährdet, da die bankenübliche Sicherheit nicht mehr gegeben wäre. Um das Planungsvertrauen zu wahren, werden daher für die vorhandenen Windkraftanlagen die Immissionsabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich auf 400 m reduziert (statt der sonst angenommenen 500 m). Auf diese Weise werden alle 7 Anlagen erfasst, ohne in absolute Tabukriterien einzugreifen. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß er-



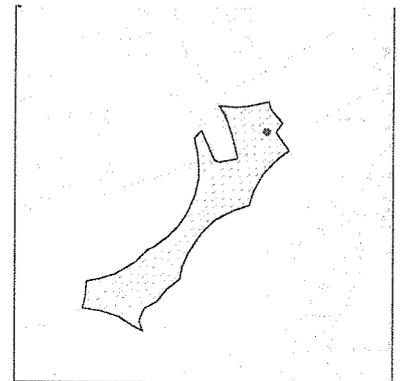
richteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesumweltministerium verweisen in diesem Zusammenhang auf zwei Prüfkriterien:

- Ist die Einbeziehung von Standorten vorhandener Windenergieanlagen städtebaulich vertretbar? Da die absoluten Tabukriterien eingehalten werden zweifellos „ja“.
- Sind die Altstandorte im Vergleich zum Planungsraum (die übrigen Konzentrationszonen) im Umfang begrenzt, so dass das neue Plankonzept nicht in Frage gestellt wird? Selbst vor dem Hintergrund, dass diese Ausnahmeregelung auch für die ehemalige Konzentrationszone COE 20 angewandt wird, beschränkt sich die Ausnahme auf die alten Konzentrationszonen. Vor dem Hintergrund 5 weiterer neuer Zonen ist diese Ausnahme hinnehmbar.

Die Thematik „Umgang mit vorhandenen Anlagen vor dem Hintergrund neuer Plankonzepte“ ist in der Dokumentation NR. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nachzulesen.¹¹

6.3 Konzentrationszone „Bergkamp“

Die Konzentrationszone Bergkamp umfasst eine Größe von 36 ha und liegt zwischen den Ortslagen Holtwick und Osterwick. Die Fläche ergibt sich ausschließlich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich (500m). Im Norden und Nordosten grenzen zwei Waldparzellen direkt an die Zone an. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine genehmigte Windkraftanlage mit einer Leistung von 2 MW und einer Nabenhöhe von 77,9 m. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone über diese Anlage wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

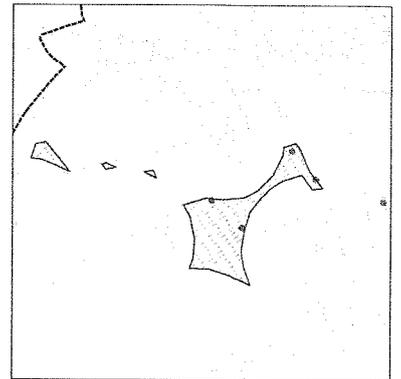


Die Konzentrationszone bietet Raum für ca. 3 große Windkraftanlagen (einschließlich der bereits vorhandenen). Die Abstände zu den Anwohnern (Wohnen im Außenbereich) betragen nach ersten lärmtechnischen Vorprüfungen mindestens 586 m. Die artenschutzrechtlichen Gutachten liegen als Zwischenbericht vor. Grundsätzlich entgegenstehende Belange sind bislang nicht erkennbar.

¹¹ Deutscher Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie“, Dokumentation Nr. 111, September 2012

6.4 Mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“ liegt nordöstlich von Holtwick und setzt sich zusammen aus vier Teilflächen und umfasst eine Größe von insgesamt 22 ha. Die „Mehrkernigkeit“ beschreibt eine Zone, die zwar durch technische Gegebenheit in Teilflächen aufgeteilt ist, aber in der optischen und funktionalen Wirkung als zusammenhängend wahrgenommen wird. Maßstab sind hier wiederum die Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse. Aufgrund der erheblichen Turbulenzen im Bereich der Nachströmung stehen Windkraftanlagen heute ohnehin sehr weit auseinander. In Hauptwindrichtung beträgt der Abstand 500 bis 800 m, in Nebenwindrichtung ca. 300 m. Da die Zwischenräume diese Maße einhalten und auch nicht mit raumwirksamen, gliedernden bzw. trennenden Strukturen ausgestattet sind, ist es angemessen, die Teilflächen zu einer Konzentrationszone zusammenzufassen.



- **Westliche Teilflächen**

Die westlichen drei Teilflächen haben eine Gesamtgröße von 2,3 ha und bieten jeweils Platz für eine Windkraftanlage. Die beiden westlichen Flächen sind getrennt durch eine 110 kV-Leitung, zu der grundsätzlich ein Abstand von 100 m einzuhalten ist. Alle drei Teilflächen sind durch den Schutzzradius von Wohnen im Außenbereich begrenzt. Die westliche Fläche liegt im Restriktionsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich wird.

- **Östliche Teilfläche**

Die östliche Teilfläche mit einer Größe von 21 ha ist ebenfalls begrenzt durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich. Innerhalb dieser Zone stehen bereits vier Windkraftanlagen. Diese wurden auf Grundlage der 27. FNP-Änderung genehmigt und unterschreiten die im aktuellen Plankonzept zugrunde gelegten Schutzabstände zum Wohnen. Hier gilt die gleiche Ausnahmeregelung wie im Windfeld COE 1 beschrieben.

- **Regel-Ausnahme-Fall östliche Einzelanlage**

Am östlichen Rand in unmittelbarer Nähe einer Hofstelle befindet sich eine vorhandene Windkraftanlage. Wie im Zusammenhang mit der Konzentrationszone „COE 1“ ausführlich beschrieben, bedarf es besonderer Planungsaussagen, um einen qualifizierten Bestandsschutz zu erreichen. Daher wird der Einzelstandort als „Ausnahme von der Regel“ in die 45. FNP-Darstellung mit übernommen. Um die Übereinstimmung mit dem aktuellen städtebaulichen Gesamtkonzept zu ge-

währleisten, wird die Anlage allerdings auf die derzeitige Höhe von 133 m beschränkt. Möglich wird diese Ausnahmedarstellung durch die Formulierung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es, dass einzelnen Windkraftanlagen die Darstellung von Konzentrationszonen „in der Regel“ entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird die Möglichkeit einer begründeten Ausnahme eröffnet.

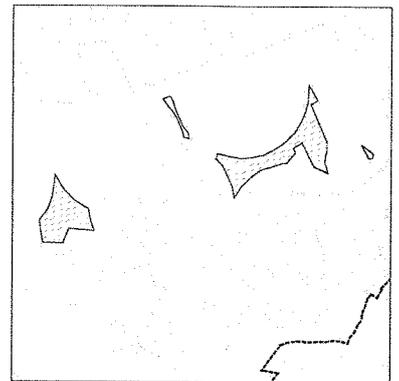
6.5 Mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“ (zur Definition der „Mehrkernigkeit“ siehe Pkt. 6.4) liegt mit einer Gesamtgröße von 28 ha südlich von Osterwick und besteht aus vier Teilflächen. Die Abgrenzungen ergeben sich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich und im Süden und Osten allerdings auch durch größere Waldparzellen.

Die westliche Teilfläche ist im Westen durch einen Schutzabstand von 100 m zu einem Naturschutzgebiet begrenzt. Zwischen den Teilflächen zwei und drei verläuft die Landesstraße 555. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Konzentrationszonen sich immer auf den Wirkungsradius einer Windkraftanlage bezieht. Das bedeutet, dass z.B. parallel zu einer Landesstraße der Mastfuß so weit abgerückt werden muss, dass die Rotorblätter nicht in den Schutzradius der Straße (hier 40 m) ragen. Somit wäre eine Windkraftanlage mit 100 m Rotordurchmesser (50m-Flügel) 90 m von einer Landesstraße abzurücken.

Da bis auf die zweite Fläche, alle in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld erforderlich.

In dieser mehrkernigen Konzentrationszone sind bis zu fünf neue Windkraftanlagen der Multimegawattklasse unterzubringen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Gutachten wurden bereits im Februar 2012 in Auftrag gegeben. Die bisher vorgelegten Zwischenergebnisse zeigen zwar einen relevanten Artenbesatz, der jedoch für den Bau von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen nicht hinderlich ist.



6.6 Mehrkernige Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“

Die mehrkernige Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ (zur Definition der „Mehrkernigkeit“ vgl. Pkt. 6.4) umfasst drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 15 ha und liegt im Nordosten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Horstmar und Laer.

Die Zone ist vorwiegend durch naturräumliche Restriktionen, wie z.B. Naturschutzgebiete im Norden und Süden, einem Geschützten Landschaftsbestandteil sowie einem Bereich zum Schutz der Natur im Süden sowie im Norden und Osten liegende Waldparzellen sowie teilweise begrenzt durch Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500 m).

Das Landschaftsschutzgebiet als eingeschränkter Restriktionsbereich ist hier ebenfalls zu berücksichtigen und zunächst mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Insgesamt bietet diese mehrkernige Konzentrationszone Raum für bis zu vier Anlagen der Multimegawatt-Klasse.

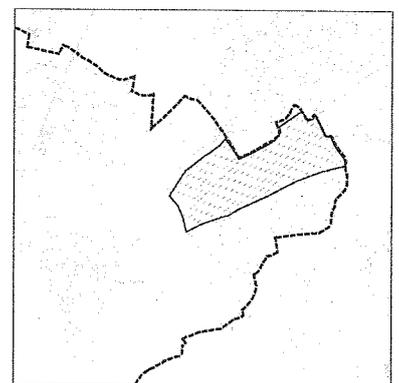
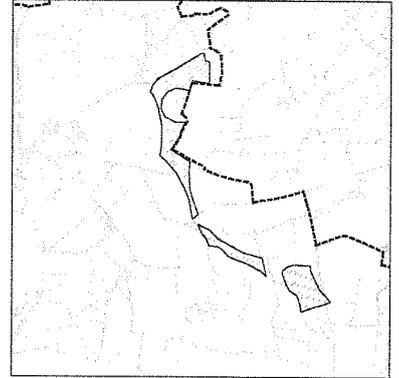
Die artenschutzrechtlichen Gutachten sind beauftragt, Zwischenberichte liegen vor. Auch hier gilt, dass bestimmte Maßnahmen notwendig sind, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Zone wurde bereits im Norden um eine kleine tabufreie Fläche verkleinert, um die Artenschutzprobleme zu minimieren.

6.7 Konzentrationszone „Höpinger Berg“

Die Konzentrationszone „Höpinger Berg“ liegt mit einer Größe von 32 ha im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Laer und Billerbeck („Riesauer Berg“).

Die Abgrenzung ergibt sich bei dieser Zone nicht wie bei den anderen Zonen vorwiegend durch einen Schutzabstand zum Wohnen im Außenbereich, sondern durch den Tabubereich der im Norden, Osten und Süden liegenden Waldparzellen. Im Nordwesten verläuft die L 555.

Die Konzentrationszone liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Dies ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Konzentrationszone bietet Raum für die Errichtung von vier Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse.



6.8 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

• Denkmalschutz

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszone mit großzügigen Abständen (Baudenkmal: 300 m / denkmalgeschützter Bereich 500 m) bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Die Konzentrationszonen „Midlich“ und „Höpinger Berg“ liegen innerhalb eines „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Die Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ liegt in unmittelbarer Nähe zum Baudenkmal „Haus Rockel“.

Als Wert gebende Merkmale werden für die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche durch den Verfasser, den Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) folgende Faktoren genannt:

- Leicht bewegtes Gelände; um Billerbeck relativ steile Geländeabfälle;
- überwiegend Ackerland, relativ kleinparzelliert;
- unregelmäßiges Wegenetz,
- Eschflächen insbesondere südlich von Burgsteinfurt, nördlich von Horstmar, westlich und südlich von Borghorst, östlich von Laer, südlich von Varlar;
- zerstreut kleine Waldstücke,
- Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen,
- hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze;
- historische kleine bis mittelgroße Wälder mit überlieferten Waldrändern: z. B. ein breites Band zwischen Legden und Holthausen, um Schloss Varlar („Sundern“);
- persistente Hoflagen

Diese Kulturlandschaft bestimmenden Faktoren bleiben allesamt unverändert erhalten. Abzuwägen ist hier allerdings die zweifellos anzunehmende technische Überformung des Landschaftsbildes auch in der Fernwirkung.

Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten Ziele der Energiewende den effizientesten

Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generation ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist der negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Eine direkte Betroffenheit des Baudenkmals „Haus Rockel“ wird nicht gesehen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW setzt eine Beeinträchtigung von Denkmalen voraus, dass es zwischen dem Denkmal und der durch Windkraftanlagen betroffenen Umgebung eine kulturhistorisch relevante Beziehung geben muss. Im Gegensatz z.B. zu dem Denkmalschutzbereich um Schloss Darfeld, der ausdrücklich die Zusammenhänge mit der umgebenden Landschaft umfasst, bezieht sich der Schutz von Haus Rockel auf die bauliche Anlage selbst, nicht aber auf den Bezug zur weiteren Umgebung. Gemäß der Eintragung in die Denkmalliste sind das Torhaus und Fachwerkspeicher und die Gräfte vor dem Tor unter Denkmalschutz gestellt. Ausschlaggebend waren jeweils einzelne besondere bauliche Elemente wie z.B. die Tore, Schlüsselscharten, Fenster, eine Sonnenuhr, besondere Giebelausprägung oder ein typischer Backstein-Zierverband. Der Kreis Coesfeld hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur 45. FNP-Änderung zurecht angemerkt, dass eine abschließende Einschätzung nur auf Basis einer Einzelfallprüfung möglich ist. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des OVG NRW. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 6.2.1992 (-11 A 2313/89-) kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an, ob eine Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegt oder nicht. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) für Problematik von Windkraftanlagen und Denkmälern, hier für ein 600 m von einem Baudenkmal (niederrheinische Hofanlage) geplante Windkraftanlage, festgestellt, dass nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange die angestrebte Planung im Umfeld verhindert, da bei entgegenstehenden Belangen des Denkmalschutzes diese ein stärkeres Gewicht haben müssten, als die Interessen der Gemeinde an Planungen, die dem Klimaschutz und der Energieversorgung dienen bzw. den Interessen der Eigentümer, die ein privilegiertes

Vorhaben verwirklichen wollen. An diesem besonderen, stärkeren Gewicht fehlt es hier, da die kulturgeschichtliche Bedeutung des Denkmals nach wie vor erlebbar bleibt. Im Übrigen ist auf Kapitel 8.2.3 des aktuellen Windenergieerlasses in NRW (2011) zu verweisen, wonach Denkmalschutz kein „Ausschlusskriterium“ für Windkraft ist, sondern gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz eine Erlaubnispflicht auslöst, wenn das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird. Auch hier wird klargestellt, dass diese Beeinträchtigung mehr als nur geringfügig sein muss.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind unverzüglich die Gemeinde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Für die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (800 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 7 Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben und im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen**

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Rosendahl wirkt die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen. Abgesehen von Anlagen im Außenbereich, die der Versorgung privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen nicht möglich.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

7 Umweltbericht (Stand: frühzeitiges Verfahren)

- Aktualisierung erfolgt nach Abschluss der derzeit laufenden Abstimmungen mit dem Kreis hinsichtlich der Überlagerung mit dem Landschaftsschutz in den Konzentrationszonen Rockel/Hennewich und Höpinger Berg -

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein. Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mitaufgeführt.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ (vgl. Anhang). Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 12 verschiedenen Standorten keine nur planungsrechtlichen Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde, um aus der Kenntnis der Örtlichkeit weitere artenschutzfachlich begründbaren Restriktion in die Planung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind bereits einzelne Flächen aufgrund bekannter Vorkommen (z.B. Uhu) nicht weiter verfolgt worden.

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt umfasst die aufgrund rechtlicher Vorgaben* erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen –hier flugfähigen– planungsrelevanten Arten.

So wurden entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland die Artengruppen Vögel und Fledermäuse für die Standorte 1, 3 und 8 erfasst (zur Standortnummerierung siehe auch Abb. 2 S. 14). Hier liegen erste Zwischenberichte für die genannten Standorte vor**.

Die Ergebnisse der Artenschutzerfassungen fließen in die Erläuterungen des Umweltberichtes ein – im Detail wird auf die noch zu vervollständigenden Gutachten verwiesen.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der 45. Änderung sollen im Geltungsbereich der Gemeinde Rosendahl 7 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden.

Diese sind namentlich in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Aus der Tabelle wird deutlich, dass nominell die Fläche der Konzentrationszonen verringert wird. Tatsächlich steigt die nutzbare Fläche allerdings an, da die bisherigen Zonen in großem Umfang faktisch nicht nutzbare Flächenanteile hatten, während die aktuellen Zonen so abgegrenzt sind, dass diese (vorbehaltlich Artenschutz oder immissionsrechtlicher Abstände) deutlich intensiver nutzbar sein werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Rechtsprechung die alten Zonen für unwirksam erklärt wurden (vgl. Pkt. 2), wären rein rechtlich Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert (unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Vorgaben). Entsprechend erfolgt durch die vorliegende Planung rein rechtlich eine Reduktion auf 7 Konzentrationszonen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

** öKon:
Windpark „Holtwicker Mark“,
Zwischenbericht zur
Artenschutzrechtliche Prüfung
„Vögel“, Münster Dez. 2012

** öKon:
Windpark „Korbeck-Scharlau“,
Artenschutzrechtliche Prüfung
„Vögel“ – Zwischenbericht.
Münster Dez. 2012

** öKon:
Windpark „Midlich-Musiol“,
Artenschutzrechtliche Prüfung
„Vögel“ – Zwischenbericht.
Münster Dez. 2012

** öKon:
Windpark „Altenburg“,
Artenschutzrechtliche Prüfung
„Vögel“ – Zwischenbericht.
Münster Dez. 2012

** öKon:
Windpark „Höpinger Berg“,
Artenschutzrechtliche Prüfung
„Vögel“ – Zwischenbericht.
Münster Dez. 2012

Tab. 1: Übersicht der bisherigen und der geplanten Windkonzentrationszonen

Nr	Bezeichnung	Windkonzentrationszone	
		Flächen „alt“ (ha)	Fläche „neu“ (ha)
1	„Holtwicker Mark“		45 ha
2	„Windfeld COE 1“	120 ha	33 ha
3	„Bergkamp“		36 ha
4	„Auf der Horst“		22 ha
8	„Midlich“		28 ha
11	„Rockel/Hennewich“		15 ha
12	„Höpinger Berg“		32 ha
	Windfeld COE 20	130 ha	
Gesamt		250 ha	211 ha

• **Umweltschutzziele**

Für die Gemeinde Rosendahl liegt der Landschaftsplan „Rosendahl“ vom 25.10.2004 vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs („Klimaschutzklausel“), des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

**7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und
 Auswirkung bei Durchführung der Planung
 (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine abschließenden artenschutzfachliche Gutachten vorliegen, erfolgt die Analyse der Umweltauswirkungen im ersten Verfahrensschritt im Sinne einer Ersteinschätzung. Die gutachterlichen Ergebnisse werden im weiteren Verfahren abgestimmt und entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet.

Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ (Fläche 1)	
<p>Die 45 ha große Fläche befindet sich im Westen des Gemeindegebietes. Der dominierend durch ackerbaulich Nutzung geprägte Agrarraum ist reich mit Hecken gegliedert. Er weist durch durch eingestreute und umgebende Mischwaldbestände ein hohes Habitatpotenzial mit guter Biotopvernetzung auf. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende A 31.</p>	
Planungsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (L 2.2.01). - In den westlichen und südlichen Randbereichen erstrecken sich Biotopvernetzungskorridore gem. § 21 BNatSchG
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung von Vögeln und Fledermäusen <p>Bislang festgestellte Vogelarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schnatterente, Silbermöwe, Silberreiher
Artenschutzmaßnahmen	<p>Bislang festgestellte planungsrelevante Vogelarten, für die im weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden sind:</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung sind bislang folgende Vorgaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten für Feldlerche, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung Bau außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni) - Gestaltung des Anlagenfußes: ökologisch unattraktive Gestaltung im Radius von 100 m - Nahrungsflächenmanagement für Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen - Optimierung von Offenlandräumen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche - Schlagopfermonitoring <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf die Avifauna vorbereitet.</p>
<p>Mit der Änderung erfolgt eine Beeinträchtigung eines durch die nahe Autobahn vorbelasteten Landschaftsbereiches mit mittlerer bis hoher Strukturvielfalt.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen hinsichtlich des Artenschutzes Möglichkeiten, Maßnahmen zur Vermeidung oder CEF-Maßnahmen umzusetzen, um mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorzubereiten. Im weiteren Verfahren werden die Artengutachten kurzfristig abgeschlossen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Fläche liegt im Restriktionsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich wird.</p>	

Konzentrationszone „Windfeld COE 1“ (Fläche 2)	
<p>Die 33 ha große Fläche befindet sich südöstlich der Ortslage Holtwick. Das Landschaftsbild ist bereits durch 7 genehmigte Windkraftanlagen vorgeprägt. Die Fläche ist mit den 7 Anlagen vollständig ausgenutzt. Im Bereich dominiert die intensive landwirtschaftlich intensive Nutzung. Einzelne straßenbegleitende Gehölze sowie ein im Nordwesten befindlicher kleiner Waldbestand gliedern die Fläche.</p>	
Planungs- vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. - Der Waldbestand (ist aus der Zone ausgenommen) gehört zu einer Kette kleiner Waldstücke, die als schützenswerte Biotope im LANUV Kataster aufgenommen sind.
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Kartierung von Vögeln und Fledermäusen zur FNP-Änderung nicht erforderlich, da die Fläche bereits vollständig mit WKA ausgenutzt ist.
<p>Mit der Änderung wird neben der Bestandsicherung der genehmigen Anlagen auch die Möglichkeit eröffnet, künftig in diesem Bereich Repowering durchzuführen. Hier sind zu gegebener Zeit – im Rahmen einer Genehmigungsplanung – u.a. die rechtlichen Vorgaben (z.B. Immissionsschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung) zu prüfen, abzustimmen und einzuhalten. Entsprechend sind mit der Bestandssicherung keine nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.</p>	

Konzentrationszone „Bergkamp“ (Fläche 3)	
<p>Die 36 ha große Fläche umfasst einen nach Süden geneigten, weitläufigen Ackerbereich auf einer Kuppe zwischen Holtwick und Osterwick. Hier befindet sich eine kleinere WKA. Visuell wirken auch die Windkraftanlagen aus dem nördlichen und westlichen Umfeld in die Konzentrationszone. Der Konzentrationsfläche unterliegt am südöstlichen Rand ein Plaggenesch, der schützenswert aufgrund seiner regional hohen Bodenfruchtbarkeit ist.</p>	
Planungs- vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. - keine weiteren Planungsvorgaben
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung von Vögeln und Fledermäusen <p>Bislang festgestellte planungsrelevante Vogelarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Lachmöwe, Mäusebussard, Merlin, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Steinschmätzer, Turmfalke, Waldohreule
Artenschutz- maßnahmen	<p>Im Rahmen der Genehmigung sind bislang folgende Vorgaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten insbesondere für Feldlerche, Kiebitz und Greifvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni) - Gestaltung des Anlagenfußes: ökologisch unattraktive Gestaltung im Radius von 100 m - Feldlerchen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Feldlerche abseits der WKA - Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen - Kiebitz: 150 m Abstand zu traditionellen Brutplätzen einhalten oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen. - Schlagopfermonitoring <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf die Avifauna vorbereitet.</p>
<p>Mit der Ausweisung soll ein bereits durch WKA visuell durch angrenzende Anlagen teilweise vorgeprägter Bereich künftig ebenfalls für Windkraftanlagen nutzbar sein. Zwischen zwei Anlagenstandortbereichen gelegen, wird ein visuell wirksames Band aus WKA zwischen den Ortslagen entstehen. Diese Wirkungen sind im Rahmen der Landschaftsbildanalyse auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigung zu beachten. Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den faunistischen Kartierungen bestehen nach derzeitiger gutacherliche Einschätzung Möglichkeiten, durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorzubereiten.</p>	

Mehrkernige Konzentrationszone „Auf der Horst“ (Fläche 4)	
<p>Die Zone besteht aus 3 kleineren und 1 größeren Bereich. Der östliche, 21 ha große Bereich ist durch 4 WKA bereits vollständig beansprucht. Die 3 kleineren Flächen werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt und durch lückige bis gut strukturierte straßenbegleitende Gehölze gegliedert. Die im Umfeld gelegenen eingestreuten Wälder werden teilweise aus hochwertigen Althölzern gebildet.</p>	
Planungs-vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die westlichste Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (L 2.2.05). - Der nördlich angrenzende Waldbestand gehört zu einer Kette kleiner Waldstücke, die als schützenswerte Biotope im LANUV Kataster aufgenommen sind.
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kartierung von Vögeln und Fledermäusen für die kleinen Teilflächen ist beauftragt und befindet sich in der Endbearbeitung – hiernach bestehen keine grundsätzlichen Verbote zur Nutzung der Flächen. Die Ergebnisse werden kurzfristig abgeschlossen, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und in den Umweltbericht eingearbeitet. - Eine Kartierung von Vögeln und Fledermäusen zur FNP-Änderung ist für den östlichen, 21 ha großen Teilbereich nicht erforderlich, da die Fläche bereits vollständig mit WKA ausgenutzt ist.
Artenschutz-maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - bislang keine Vorgaben
<p>Mit der Änderung wird für den östlichen Bereich neben der Bestandsicherung genehmiger Anlagen auch die Möglichkeit eröffnet, künftig in diesem Bereich Repowering durchzuführen. Hier sind zu gegebener Zeit – im Rahmen einer Genehmigungsplanung – u.a. die rechtlichen Vorgaben (z.B. Immissionsschutz, Artenschutz) zu prüfen, abzustimmen und einzuhalten. Entsprechend werden mit der FNP-Änderung keine nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Für die Erweiterungsflächen bleibt gutachterlich nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden. Das Gutachten wird kurzfristig abgeschlossen und mit der ULB abgestimmt. Zudem ist für die westlichste Fläche aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p>	

Mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“ (Fläche 8)	
<p>Der mehrkernige Zone umfasst 4 Flächen mit einer Gesamtgröße von 28 ha. Sie erstreckt sich über einen reich strukturierten Bereich eines topografisch bewegten Landschaftsausschnitts. Kleinflächige Äcker und Grünländer werden durch Hecken und eingetretene Laubgehölze gegliedert und engräumig durch teilweise alte Laubwälder eingerahmt. Vorbelastungen durch WKA bestehen nicht.</p>	
Planungs-vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die westliche und die östliche Teilfläche liegen fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet (L2.1.12). Lediglich die mittlere Fläche unterliegt nicht den Vorgaben des Landschaftsschutzes. - Die Flächen sind teilweise eingeklammert durch das südlich verlaufende Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung von Vögeln und Fledermäusen <p>Bislang festgestellte planungsrelevante Vogelarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler (Durchzügler), Habicht, Kiebitz, Kornweihe, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Artenschutz-maßnahmen	<p>Im Rahmen der Genehmigung sind bislang folgende Vorgaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten insbesondere für Mäusebussard, Rohrweihe, Kiebitz und weitere Greifvögel definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni) - Mäusebussard: Wahl des Anlagenstandorts möglichst weit vom Mäusebussardhorst entfernt - Gestaltung des Anlagenfußes: ökologisch unattraktive Gestaltung im Radius von 100 m - Optimierung von Offenlandräumen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche - Kiebitz: 150 m Abstand zu traditionellen Brutplätzen einhalten oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen. - Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen - Schlagopfermonitoring <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44</p>

	BNatSchG auf die Avifauna vorbereitet.
<p>Mit der Änderung erfolgt eine Beeinträchtigung eines von WKA bislang unbeeinflussten, strukturreichen Landschaftsausschnittes.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen hinsichtlich des Artenschutzes Möglichkeiten, Maßnahmen zur Vermeidung oder CEF-Maßnahmen umzusetzen, um mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorzubereiten.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Artengutachten kurzfristig abgeschlossen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p> <p>Zudem ist für einen Großteil der Flächen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p>	

Mehrkernige Konzentrationszone „Rockel/Hennewich“ (Fläche 11)	
<p>Die aus 3 Teilflächen bestehende Fläche am nordöstlichen Rand der Gemeinde Richtung Laer. Er umfasst eine Gesamtfläche von 15 ha. Gekennzeichnet ist er durch eine mit kleinen Waldflächen gegliederte Agrarlandschaft. Zahlreiche wege- und gewässerbegleitenden Hecken tragen zu einer Strukturierung der Landschaft bei.</p>	
Planungs- vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet (L 2.2.06). - Die Flächen überlagern teilweise ein Biotopverbundsystem gem. § 21 BNatSchG
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung von Vögeln und Fledermäusen <p>Bislang festgestellte planungsrelevante Vogelarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Graugans, Habicht, Hohltaube, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz
Artenschutz- maßnahmen	<p>Im Rahmen der Genehmigung sind bislang folgende Vorgaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten insbesondere für Feldlerche und Mäusebussard definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni) - Mäusebussard: Wahl des Anlagenstandorts möglichst weit vom Mäusebussardhorst entfernt - Gestaltung des Anlagenfußes: ökologisch unattraktive Gestaltung im Radius von 100 m - Optimierung von Offenlandräumen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche - Schlagopfermonitoring <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf die Avifauna vorbereitet.</p>
<p>Mit der Änderung erfolgt eine Beeinträchtigung eines von WKA bislang unbeeinflussten strukturreichen Landschaftsausschnittes.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen hinsichtlich des Artenschutzes Möglichkeiten, Maßnahmen zur Vermeidung oder CEF-Maßnahmen umzusetzen, um mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorzubereiten.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Artengutachten kurzfristig abgeschlossen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Fläche liegt im Restriktionsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich wird.</p>	

Konzentrationszone „Höpinger Berg“ (Fläche 12)	
Die 32 ha große Fläche am östlichen Rand des Gemeindegebietes an der Grenze zu Laer und Billerbeck umfasst einen Agrarbereich aus großen intensiv genutzten Ackerflächen, die allseits durch Waldflächen (Laubwald im Norden und Nadelwald im Süden) eingerahmt wird. Die Konzentrationsflächen unterliegt vollständig ein Plaggenesch, der schützenswert aufgrund seiner regional hohen Bodenfruchtbarkeit ist.	
Planungsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (L 2.2.06). - Die Waldflächen im nördlich und südlich angrenzend sind Teil des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG und als schützenswerte Biotoptypen im LANUV-Kataster eingetragen
Artengutachten	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung von Vögeln und Fledermäusen <p>Bislang festgestellte planungsrelevante Vogelarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe
Artenschutzmaßnahmen	<p>Im Rahmen der Genehmigung sind bislang folgende Vorgaben zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten insbesondere für Feldlerche und Greifvögel definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni) - Habicht: Wahl des Anlagenstandorts möglichst weit vom Horststandort entfernt - Gestaltung des Anlagenfußes: ökologisch unattraktive Gestaltung im Radius von 100 m - Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen - Optimierung von Offenlandräumen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche - Schlagopfermonitoring <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf die Avifauna vorbereitet.</p>
<p>Mit der Änderung erfolgt eine Beeinträchtigung eines von WKA bislang unbeeinflussten strukturreichen Landschaftsausschnittes mit hoher Bodenqualität. Aussagen zum Artenschutz werden im weiteren Verfahren ergänzt und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Fläche liegt im Restriktionsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, so dass hier eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich wird.</p>	

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch verschiedene Abstimmungs- und Planungsschritte Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung).

Die im Zuge der Umweltprüfung festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten für die nachfolgende Genehmigungsplanung werden nachfolgend aufgeführt:

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Schutzgut Mensch	- Im Rahmen der Genehmigung ist über die beachteten Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen.
Schutzgut Biotoptypen	- Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. - Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden.
Schutzgut Artenschutz	- Bauzeitenregelung - Ökologisch unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes (Umkreis von 100 m) - Optimierung von Flächen für Offenlandarten - Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen - Standortwahl: weit von Wäldern mit Horststandorten entfernt - Schlagopfermonitoring
Schutzgut Boden	- Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl / Vermeidung langer Zuwegungen - Im Sinne der Eingriffsregelung sollte im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant- oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.
Luft Klimaschutz	- Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.
Landschaft	- Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist durch eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren.

7.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 45. FNP-Änderung zur Ausweisung von 7 Windkonzentrationszonen sind voraussichtlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- die entsprechenden Abstandskriterien des Windenergieerlasses bei der Auswahl der Flächen beachtet wurden,

und sofern

- im Weiteren mit den abschließenden Artengutachten nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden / bzw. dass Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote bestehen,
- auf der Ebene der verbindlichen Planung / der Genehmigungsplanung keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden und
- die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen (vgl. Pkt. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich) ausgeglichen werden.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort (z.B. vorhandener Uhu-Lebensraum) erfolgte die Festlegung von 7 Konzentrationszonen.

Im weiteren Verfahren werden zeitnah die für diese Zonen derzeit in Bearbeitung befindlichen Artenschutzgutachten ergänzt.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.

7.6 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, wird ein Schlagopfermonitoring vorgeschlagen. Dieses ist im Weiteren Verfahren zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auch hinsichtlich potenzieller Fledermauspopulationen ist zu erwarten, dass im weiteren Verfahren Maßnahmen, z.B. ein Schlagopfer-Monitoring, auch für Fledermäuse erforderlich werden.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.7 Zusammenfassung

Mit 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die mittels einer Tabuflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten 7 Konzentrationsräume auf rund 210 ha Fläche Möglichkeiten für Windenergienutzung geschaffen werden.

Für die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen ist gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der 7 Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurden und verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Im weiteren Verfahren sind noch die abschließenden artenschutzrechtlichen Ergebnisse der Kartierungen zur Avifauna (Vögel) und Microchiroptera (Fledermäuse) zu integrieren, um nachzuweisen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Planung / der Genehmigungsplanung sollten Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs geprüft werden (vgl. Pkt. 7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen werden.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Oktober 2013

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Dipl.-Ing. Annika Kriegs, Landschaftsarchitektin
WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld